



GEMEINDE 4750 BÜTGENBACH

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLLBUCH DES GEMEINDERATES.
VOM 17. Oktober 2019

Verhandelt in öffentlicher Sitzung

Punkt Nr. 8

Anwesend waren: FRANZEN Daniel, Bürgermeister-Vorsitzender;
SERVATY Charles , NOEL Stéphan, LIMBURG-COLLAS Martha, SARLETTE Nadia, Schöffen;
HEINEN Ludwig, BRUSSELMANS Tony, HECK José, HEINEN-SCHOMMER Inge, VELZ Jean-Luc, PAUELS Hermann Josef, DOLLENDORF Manuel, TÖLLER-SCHOFFERS Elisabeth, KERSTGES Michelle, RAUW-HERBRAND Karla, REUTER-GEHLEN Ursula, Ratsmitglieder;
KRINGS Verena, Generaldirektorin-Sekretärin.

Fehlte entschuldigt: HEINDRICHS Elmar, Ratsmitglied.

Festlegung der Gebühren ab dem 01.01.2020.

8. Gebühr auf Standplätze.

Der Gemeinderat,

Aufgrund von Artikel 35 des Gemeindedekretes vom 23. April 2018;

Aufgrund der Bestimmungen des Gesetzbuches über die gütliche Beitreibung und die Zwangsbeitreibung von Steuerforderungen und nicht-steuerlichen Forderungen;

Aufgrund des vom Finanzdirektor erstellten Gutachtens vorliegender Beschlussfassung vom 07.10.2019, gemäß Artikel 102 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

Aufgrund dessen, dass im Gemeindehaushalt der Artikel 040/366-01 vorgesehen ist;

Aufgrund der Finanzlage der Gemeinde;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums und nach Beratung im Finanzausschuss:

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1: Ab dem 1. Januar 2020 und für eine unbegrenzte Dauer wird zugunsten der Gemeinde eine Gebühr auf Standplätze auf dem öffentlichen Gemeindegebiet zu Lasten der Nutznießer derselben erhoben.

Artikel 2: Die Gebühr wird wie folgt festgelegt:

- 50,00 € pro Tag/pro Standplatz
- Jährlicher Pauschalbetrag von 250,00 € bis 500,00 € pro Standplatz
- Märkte: 1,00 € pro lfm. Trödelmärkte sind von dieser Gebühr ausgenommen.
- besondere Märkte oder Veranstaltungen: 2,00 € pro lfm
- Kirmes: bis maximal 500,00 € pro Standplatz.

Artikel 3: Die Gebühr ist vor Ort zahlbar. Das Gemeindegremium kann witterungsbedingt und in besonderen Fällen von der Erhebung absehen.

Artikel 4: Im Falle von Nichtzahlung innerhalb der in Artikel 3 vorgesehenen Frist wird die Eintreibung der zuständigen Gerichtsbarkeit übertragen.

Der geforderte Betrag kann um die gesetzlichen Verzugszinsen erhöht werden.

Artikel 5: Abschrift des gegenwärtigen Beschlusses ergeht an die Aufsichtsbehörde in Eupen.

Im Auftrage:

Die Sekretärin,
V. KRINGS

Der Vorsitzende,
D. FRANZEN

Für gleichlautenden Auszug:
Bütgenbach, den 29.10.2019

Die Generaldirektorin,

Der Bürgermeister,

Verena KRINGS



Daniel FRANZEN